

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0438/2015
Auskunft erteilt: Frau Menke
Ruf: 492-5025
E-Mail: MenkeChristine@stadt-muenster.de
Datum: 19.05.2015

Betrifft

Pflegebedarfsplan 2015 - 2018, Ergänzung zur Umsetzung der Bedarfsfeststellung

Beratungsfolge

01.06.2015	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
03.06.2015	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
17.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.06.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt fest, dass kein weiterer Bedarf an stationären Pflegeplätzen besteht. Die mit dem Pflegebedarfsplan 2015 – 2018 ausgewiesenen 70 Plätze für umfassende Pflege stellen keinen Fehlbedarf an vollstationären Pflegeplätzen dar. Der Bedarf kann durch entsprechende Angebote in ambulanten Wohn- und Pflegearrangements gedeckt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen wie Wohn- und Hausgemeinschaften und Quartiersangebote zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen. Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Pflegeplätze werden in 2015 nicht erteilt.
2. Dem überarbeiteten Pflegebedarfsplan 2015 – 2018 (s. Anlage) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Mit der am 11.02.2015 vom Rat genehmigten Dringlichkeitsentscheidung D/0065/2014 (vgl. Vorlage V/0006/2015) hat der Rat der Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Münster zugestimmt. Damit können Trägerinnen bzw. Träger nur auf dieser Grundlage ausgewiesener Bedarfe eine Bedarfsbestätigung der Stadt erhalten, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Investitionskostenförderung ist (§ 11 Abs. 7 APG NRW). Die Verwaltung hat einen Pflegebedarfsplan 2015 – 2018 aufgestellt, dem der Rat am 25.03.2015 zugestimmt hat (Vorlage V/0130/2015 und V/0130/2015/1. Erg.). Mit diesem Pflegebedarfsplan wurde ein rechnerischer Bedarf für jeweils

70 Plätze umfassender Pflege in den Jahren 2015 bis 2018 ermittelt.

Sowohl in beiden Vorlagen als auch im Pflegebedarfsplan wird darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Möglichkeiten, den Bedarf durch alternative Angebote wie Wohn- und Hausgemeinschaften und Quartiersangebote zu decken, genutzt werden soll. Ziel der kommunalen Pflegeplanung ist die Abkehr von einem weiteren Ausbau von (Spezial-)Einrichtungen, stattdessen die Hinwendung zu individuellen Unterstützungsmodulen für das Leben zu Hause sowie zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegeangeboten, die auch umfassende Pflege anbieten und sichern sollen. Hierzu zählen auch die neuen Wohn- und Pflegeformen.

Das der Pflegebedarfsplanung zu Grunde liegende Alten- und Pflegegesetz NRW vom 16.10.2014 sieht vor, das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung durch das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wurde seitens des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW angekündigt, insbesondere für ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien zur Auswahl eines Trägers / einer Trägerin für die Schaffung zusätzlicher Angebote nach APG § 11, Abs. 8, Regelungen zu treffen.

Mit Schreiben vom 25.03.2015 wurde die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände über einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes informiert, mit der insbesondere das Auswahlverfahren in Folge einer verbindlichen kommunalen Bedarfsplanung rechtssicher ausgestaltet werden soll. Der Entwurf sieht vor, dass bei Feststellung eines Bedarfes nach § 7 Abs. 6 APG an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen innerhalb eines Monats nach Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen ist, dass Trägerinnen und Träger innerhalb von zwei bis max. vier Monaten ihr Interesse mit Vorlage einer Konzeption zur Schaffung dieser neuen Plätze anzeigen sollen. Die Verwaltung der Stadt Münster hat gegenüber dem Städtetag NRW hierzu Stellung genommen und diese Vorgaben abgelehnt, da dies der Zielsetzung der Pflegebedarfsplanung und der Steuerungsfunktion der Kommune widerspricht. Die AG der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf vom 20.04.2015 deutlich gemacht, dass die Pflicht zur Durchführung einer Bedarfsausschreibung abgelehnt wird. Durch die sehr knapp bemessenen Fristen wird der Eindruck erweckt, dass ein Notstand an Pflegeplätzen besteht, der kurzfristig zu decken ist.

Eine Rückmeldung seitens des Ministeriums zur Stellungnahme liegt bisher nicht vor. Allerdings hat das Ministerium mit Schreiben vom 18.05.2015 an die Kommunalen Spitzenverbände eingeräumt, dass es offenbar noch Erörterungsbedarf zu der Durchführungsverordnung gibt, und zu einem Gespräch am 27.05.2015 ins Ministerium eingeladen, an dem die Verwaltung teilnehmen wird. Damit ist gegenwärtig noch offen, ob der Entwurf wie vorgesehen in die Beratung geht und ggf. so beschlossen wird. Um entstehenden Unklarheiten bereits im Vorfeld zu begegnen, soll mit dieser Vorlage der bereits erfolgte Beschluss zur Bedarfsfeststellung spezifiziert werden, zudem im Pflegebedarfsplan (s. Anlage 1) entsprechend umformuliert und geändert dargestellt werden. Die Zielsetzung der Pflegebedarfsplanung Münster wird bereits in Kapitel 2 Absatz 2 dargestellt mit dem Hinweis, dass auf der vorliegenden Datengrundlage keine Aussagen zu fehlenden Pflegekapazitäten getätigt werden können. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die statistischen Daten der Pflegeversicherung nicht mit den Zahlen an Plätzen in Münster übereinstimmen. Die tatsächlichen Plätze in der stationären Pflege liegen deutlich über denen der Pflegestatistik (s. S. 23). Zudem lässt die Auslastung der Einrichtungen eine ausreichende Wahlmöglichkeit in diesem Bereich zu, so dass kein Bedarf für einen Ausbau an stationären Einrichtungen gesehen wird. Vielmehr ist beabsichtigt das Angebot für eine umfassende Pflege in einem umfassenden Setting ambulanter Wohn- und Pflegeformen weiterzuentwickeln und auszubauen. Damit kommt die Stadt Münster dem Wunsch des Großteils der Menschen entgegen, auch bei einem umfassenden Pflegebedarf in ihrer eigenen Häuslichkeit und im gewählten Umfeld wohnen bleiben zu können.

Aussagen zum Pflegebedarf sollen sich auf den gesamten Pflegesektor beziehen. Neben stationären Pflegeangeboten sind andere Pflegeformen wie die ambulante Pflege zu Hause, Wohnge-

meinschaften, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege einzubeziehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass umfassende Pflege nicht nur in stationären Einrichtungen erfolgen kann, sondern auch in anderen Wohnformen möglich ist. Diese sollen weiter entwickelt werden. Das APG richtet mit § 12 Abs. 1 die Möglichkeit ein, dass anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach § 24 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW eine Alternative zur Nutzung einer stationären Einrichtung darstellen können. Umfassende Pflege ist jedoch in vielen Formen umsetzbar, sowohl in Pflegeeinrichtungen, Haus- und Wohngemeinschaften als auch zu Hause in der eigenen Wohnung durch ambulante Pflege.

Aus der Sicht der Verwaltung kommt der verbindlichen Pflegebedarfsplanung vor allem die Funktion zu, Quartiersentwicklung nach Maßgabe der Anforderungen an altengerechte Quartiere zu flankieren, nicht zuletzt schrittweise eine wohngebietsnahe Pflegeinfrastruktur in möglichst allen Teilgebieten der Stadt auf- bzw. auszubauen. Vor diesem Hintergrund soll die verbindliche Pflegebedarfsplanung dazu beitragen, quartiersbezogene Infrastrukturentwicklung nicht durch einen ungesteuerten Ausbau vollstationärer Pflegeeinrichtungen unkontrolliert zu beeinträchtigen. Eine so ausgerichtete Pflegebedarfsplanung folgt daher gerade nicht der Intention, ein einzelnes Angebotssegment im Pflegesektor zu ergänzen bzw. auszubauen. Die Resultate des Pflegebedarfsplans in Münster bezeichnen eine rechnerische Differenz nach Maßgabe der in das zugrunde gelegte Prognosemodell eingespeisten Werte. Aus dieser Differenz lässt sich jedoch keine Schlussfolgerung herleiten, die einen akuten und durch zusätzliche Plätze eines Angebotssegments ebenso unmittelbar wie zwingend zu deckenden Fehlbedarf anzeigt. Die Ergebnisse verweisen im Gegenteil darauf, dass es für den Bereich der vollstationären Pflege gegenwärtig und mittelfristig keinen nachweisbaren Ergänzungsbedarf gibt.

Damit bieten die Ergebnisse des Pflegebedarfsplans keine Grundlage, Trägerinnen und Träger aufzurufen, Planungen für zusätzliche vollstationäre Pflegeplätze wie auch für teilstationäre Einrichtungen abzugeben. Der Beschluss ist hinsichtlich der Erteilung von Bedarfsbestätigungen neu zu fassen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

1. Änderungen im Kommunalen Pflegebedarfsplan für Münster 2015 - 2018
2. Kommunalen Pflegebedarfsplan für Münster 2015 – 2018, überarbeitet Mai 2015